



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Anna Biselli



Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg



[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

## Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 18.01.2019



Nürnberg, 29.04.2019

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Biselli,

auf Ihren Antrag vom 18.01.2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### I.

Mit Antrag vom 18.01.2019 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Zusendung folgender Information:

*„Bilder und Grafiken, die Geflüchteten während der Registrierung/Antragstellung zur Beschreibung im Rahmen der sprachbiometrischen Tests vorgelegt werden“.*

#### II.

Zunächst darf ich Ihnen mitteilen, dass die im Rahmen der Sprachbiometrie vorzulegenden Bilder nicht verbindlich festgelegt sind. Eine Übermittlung von Beispielbildern scheidet im vorliegenden Fall jedoch aus, da insoweit § 3 Nr. 2 IFG einer Herausgabe entgegensteht.



Seite 2 von 3

Gem. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 20/15 – Rn. 13). Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt u. a. dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt.

Die Kenntnis der von Ihnen begehrten Bilder begründet die hinreichend konkrete Gefahr der Anpassung des Aussageverhaltens von Asylantragstellern. Dies kann die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes im Asylverfahren nicht nur unerheblich erschweren. Es entspricht dem Interesse der das Asylverfahren führenden Bundesrepublik Deutschland und der in der Folge möglicherweise finanziell belasteten Bundesländer, dass asylsuchende Personen nur bei tatsächlich vorliegendem Verfolgungsschicksal und nicht infolge von falschen Angaben Schutz und Bleiberecht erhalten. Die Integrität von Asylverfahren kann gefährdet werden, wenn es Asylsuchenden möglich wäre, ihr Aussageverhalten durch Kenntnis von Maßnahmen, die der Identitätsfeststellung bzw. der Klärung der Herkunft dienen, anzupassen und so eine Asylgewährung zu erreichen. Nach der Rechtsprechung genügt für die Annahme einer Gefahr bereits, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamts durch entsprechend angepasstes Aussageverhalten von Asylbewerbern zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. etwa BayVGH, Urt. v. 22.10.2015 – 5 BV 14.1805 – Rn. 61 m. W. N.).

Mit diesem Befund kann offen bleiben, ob der Informationszugang auch aufgrund anderer Ausnahmetatbestände, wie etwa § 3 Nr. 4 IFG, verweigert werden könnte. Denn nach Maßgabe des Vorstehenden war der Antrag abzulehnen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, zu erheben.



Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

